



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission  
des Landes Niedersachsen  
für die Jahre  
2019 und 2020**

**Herausgeber:**

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Tel: 0511-120-6226  
Fax: 0511-120-4848  
E-Mail: [HFK@mi.niedersachsen.de](mailto:HFK@mi.niedersachsen.de)

[www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de)

Veröffentlicht am 21. Juli 2021

# Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
<b>1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen</b>	<b>5</b>
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	7
1.4 Beratung und Entscheidung	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	11
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	12
<b>2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen</b>	<b>13</b>
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	13
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	15
2.3 Regionale Verteilung	17
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	18
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	19
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	21
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	23
<b>3. Zusammenfassung</b>	<b>25</b>
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2019-2020	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2019	
Anlage 3: Verteilung nach Herkunftsländern 2020	
Anlage 4: Regionale Verteilung der Eingaben 2019	
Anlage 5: Regionale Verteilung der Eingaben 2020	
Anlage 6: Statistik 2013 bis 2020 im Vergleich	

## **Vorwort**

Das Land Niedersachsen hat 2006 von der Verordnungsermächtigung im Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet. Seit nunmehr vierzehn Jahren prüft die Kommission das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Entscheidet die Kommission sich im Rahmen ihrer Beratungen für einen Härtefall, richtet sie ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen die Chance auf ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und bringen vielseitige Perspektiven sowie persönliche Erfahrungen in die Beratung ein. Dem besonderen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Dank dieses besonderen Engagements konnte die Arbeit der Kommission auch in dem von der Covid-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 fortgeführt werden, wenngleich deren Auswirkungen sich natürlich in den Zahlen der Härtefallkommission widerspiegeln.

Zum zwölften Mal informiert dieser Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Härtefallkommission. Nachdem ein Update der Fachanwendung für das Härtefallverfahren zur Folge hatte, dass das Zahlenmaterial des Jahres 2019 nicht rechtzeitig zur Verfügung stand, umfasst dieser Bericht nun beide Jahre, 2019 und 2020. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Anke Breusing

**Vorsitzende der Härtefallkommission**

Dr. Mareike Telkamp

**Stellv. Vorsitzende und Leiterin  
der Geschäftsstelle der  
Härtefallkommission**

# 1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

## 1.1 Aufgabe und Zusammensetzung

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich „falscher“ Bescheide der Ausländerbehörden oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBL S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Be-

achtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die letzte Berufenungsperiode begann am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2021. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Jahren 2019 und 2020 sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

## **1.2 Allgemeines Verfahren**

Eingaben können über ein Mitglied oder unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, werden von Seiten der Ausländerbehörden in Niedersachsen gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert. Seit September 2013 ist diese Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden rechtlich verankert. Zusätzlich ist seit 1. Januar 2016 eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgeschrieben, die sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen ein Merkblatt zum Härtefallverfahren ausgehändigt. Diese Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

### **1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung**

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt in der Regel für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurückliegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Härtefallkommission anzurufen.

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Verordnung um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Hintergrund dafür waren die Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens von Personen eingereicht wurden, die sich erst sehr kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhielten. Seitdem wird eine Eingabe erst angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens 18 Monate in Deutschland aufhält (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von

diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen, und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Diesem Gremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jedes für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben auf der Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO), mindestens ein Mitglied muss sich also für die Annahme der Eingabe aussprechen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

#### **1.4 Beratung und Entscheidung**

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme mit den fachlichen Aspekten des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall erstellt. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens ist von besonderer Bedeutung, seit im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe erstmals 2016 in § 60a Abs. 2 AufenthG eine verbindliche Regelung getroffen. Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 wurde dann zum 01.03.2020 mit § 60c AufenthG die Ausbildungsuldung eingeführt. Beide Regelungen bilden die Grundlage, um nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erwerben zu können (§ 18a AufenthG [bis 29.02.2020] bzw. § 19d AufenthG [seit 01.03.2020]).

Das Prinzip der Nachrangigkeit gilt zudem für Personen, die von der mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 zum 01.01.2020 eingeführten Möglichkeit der Beschäftigungsuldung nach § 60d AufenthG, verbunden mit der anschließenden Perspektive auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, profitieren können. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung zum 01.01.2020 hatte Niedersachsen den Ausländerbehörden bereits ab 20.06.2019 die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensuldung an Personen eröffnet, von denen anzunehmen war, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der

Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

In der Regel wird jede zu beratende Eingabe von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder zu einer bevollmächtigten Person (Petentin bzw. Petent) stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefalleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar ist. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei

Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei langjährig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Der Härtefallkommission ist es wichtig, dass sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aktiv miteinbringen. Die Kommission eröffnet mit einer positiven Entscheidung die Chance, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Es liegt bei den Betroffenen, diese Chance eigenverantwortlich zu nutzen und die Erwartungen der Kommission zu erfüllen.

Ein zentrales Thema der Mitwirkung ist die Erfüllung der Passpflicht. Es werden oft Härtefalleingaben eingereicht, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur daran scheitert, dass die Betroffenen keinen gültigen Pass besitzen. In diesen Fällen ist eine Eingabe an die Härtefallkommission nicht zielführend, weil auch die Kommission erwartet, dass die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung erfüllt wird. Zudem setzt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung voraus.

Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind demnach mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig und bei acht stimmberechtigten Personen sind für die Mehrheit fünf Ja-Stimmen erforderlich.

## **1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport**

Nach der Entscheidung der Härtefallkommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob oder mit

welch anderen Maßgaben dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Stimmt das Ministerium dem Härtefallersuchen zu, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Je nach Einzelfall wird die Anordnung befristet und an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft.

## **1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen einerseits sowie dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei unvollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird das Vorprüfungsgremium beteiligt, um eine Entscheidung über die Annahme einer Eingabe zu treffen.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten über die Entscheidungen. Dies bedarf einer intensiven Beratungsarbeit. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung und Unterstützung bei alternativen Bleibereichtsmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Verfahren. Unter [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de) ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

## 2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

### 2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen

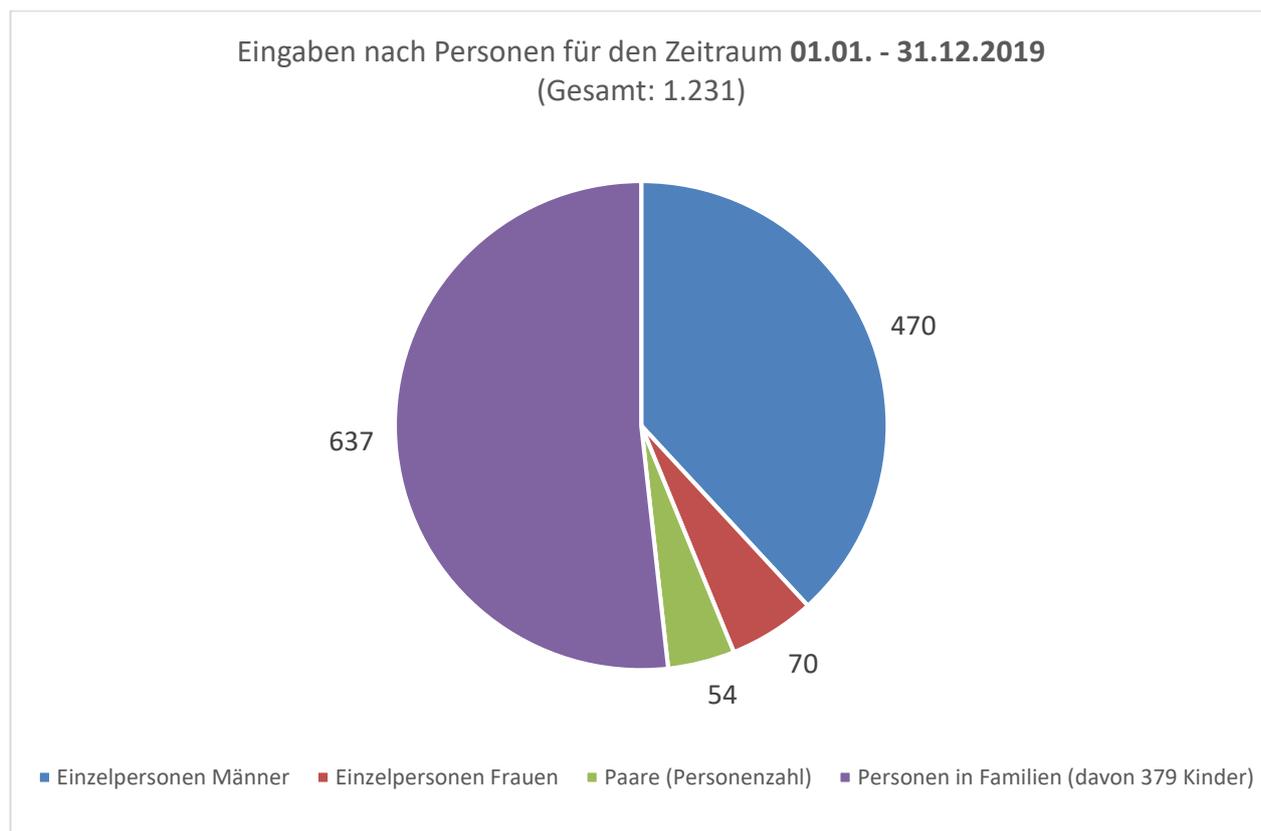
<b>Jahr</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Eingaben</b>	<b>828</b>	<b>996</b>	<b>764</b>	<b>713</b>	<b>711</b>

Die Zahl der Härtefalleingaben bewegte sich in den vergangenen Jahren im hohen dreistelligen Bereich. Dies hat sich in den Jahren 2019 und 2020 nicht verändert, auch wenn die Zahl nach dem Höchststand im Jahr 2017 mit 996 Eingaben leicht rückläufig ist. Insgesamt sind im Jahr 2019 713 und im Jahr 2020 711 Härtefalleingaben eingegangen.

Die meisten Eingaben erreichen die Kommission über Dritte, die als Petentinnen oder Petenten für die Betroffenen tätig werden. Als Petenten treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen

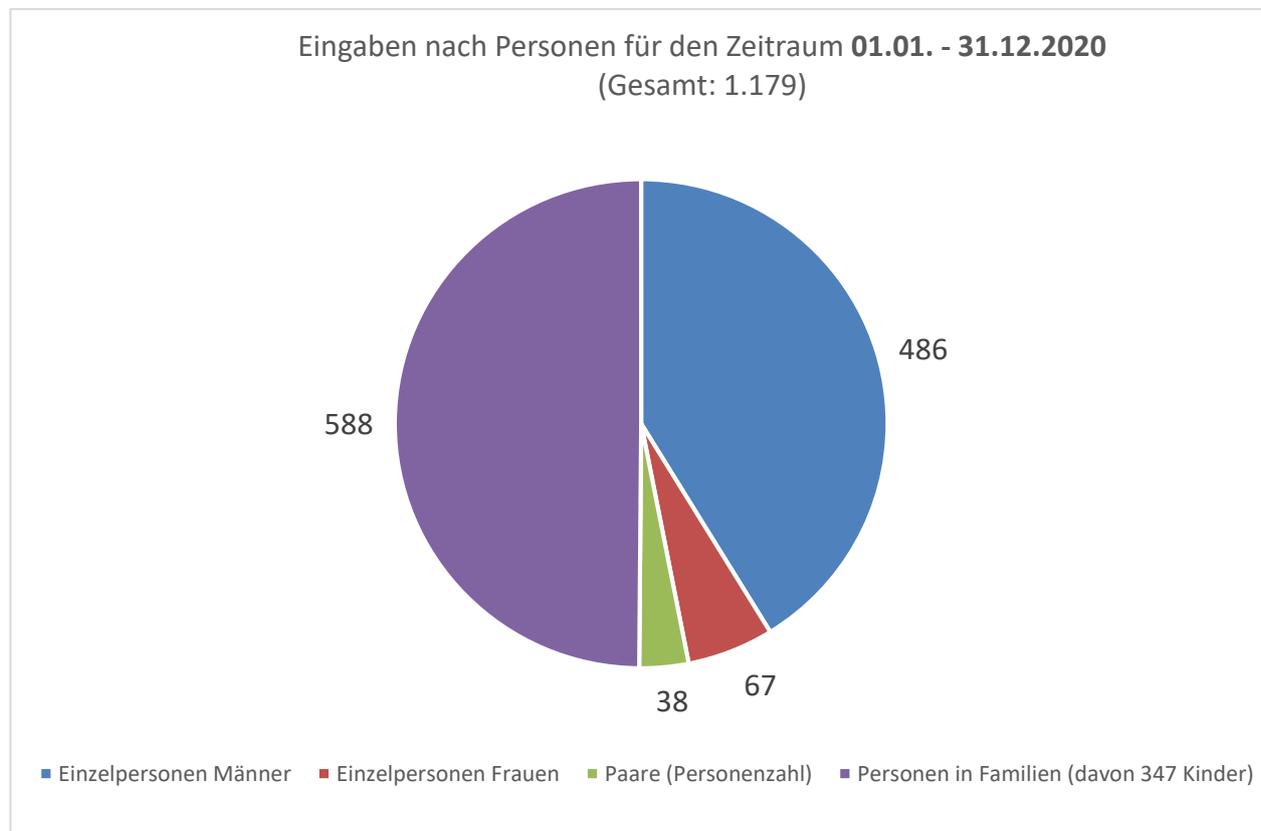
und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Etwa ein Viertel aller Härtefall eingaben wurde im Jahr 2019 und etwas mehr als ein Drittel im Jahr 2020 von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Für das Kalenderjahr 2019 waren insgesamt 1.231 Personen von den 713 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.



Von 540 Einzelpersonen waren 70 Frauen und 470 Männer. Es gab 27 Paare (= 54 Personen) und 637 Personen im Familienverband. Von diesen 637 Personen im Familienverband waren 379 Kinder. Damit waren 30,8 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig. Sobald ein Kind volljährig wird, wird automatisch ein eigenes Härtefallverfahren eröffnet. Dieses wird neben dem der Eltern oder der Familie geführt.

Für das Kalenderjahr 2020 waren insgesamt 1.179 Personen von den 711 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.

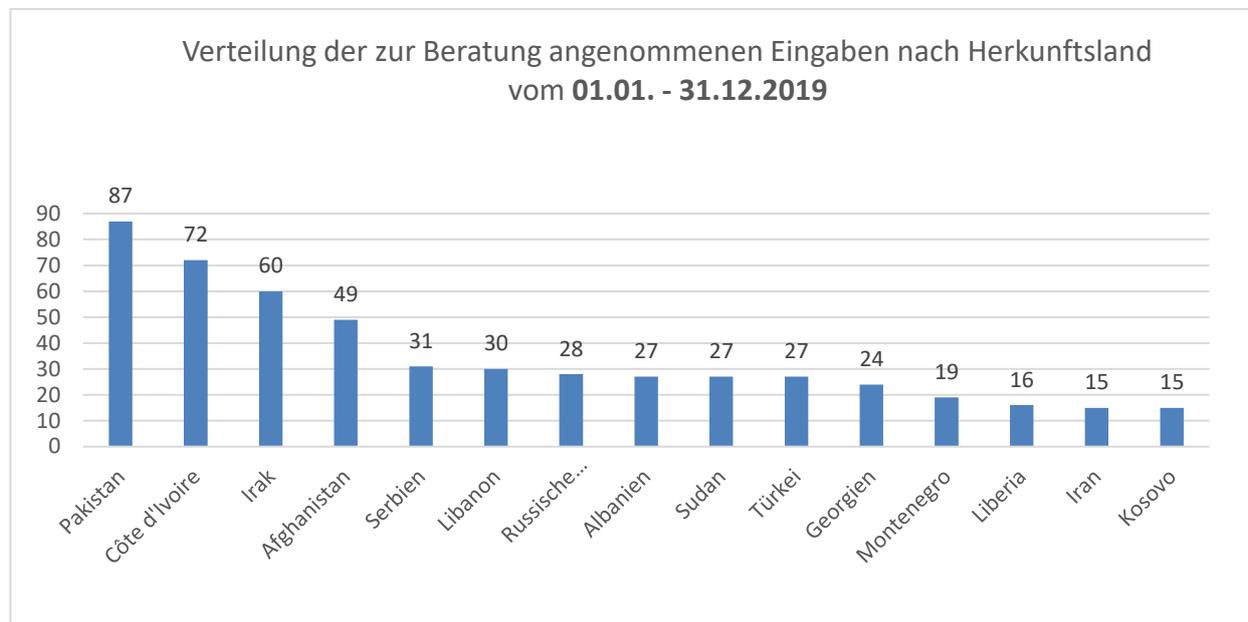


Von 553 Einzelpersonen waren 67 Frauen und 486 Männer. Es gab 19 Paare (= 38 Personen) und 588 Personen im Familienverband. Von diesen 588 Personen im Familienverband waren 347 Kinder. Damit waren 29,4 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig.

## 2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

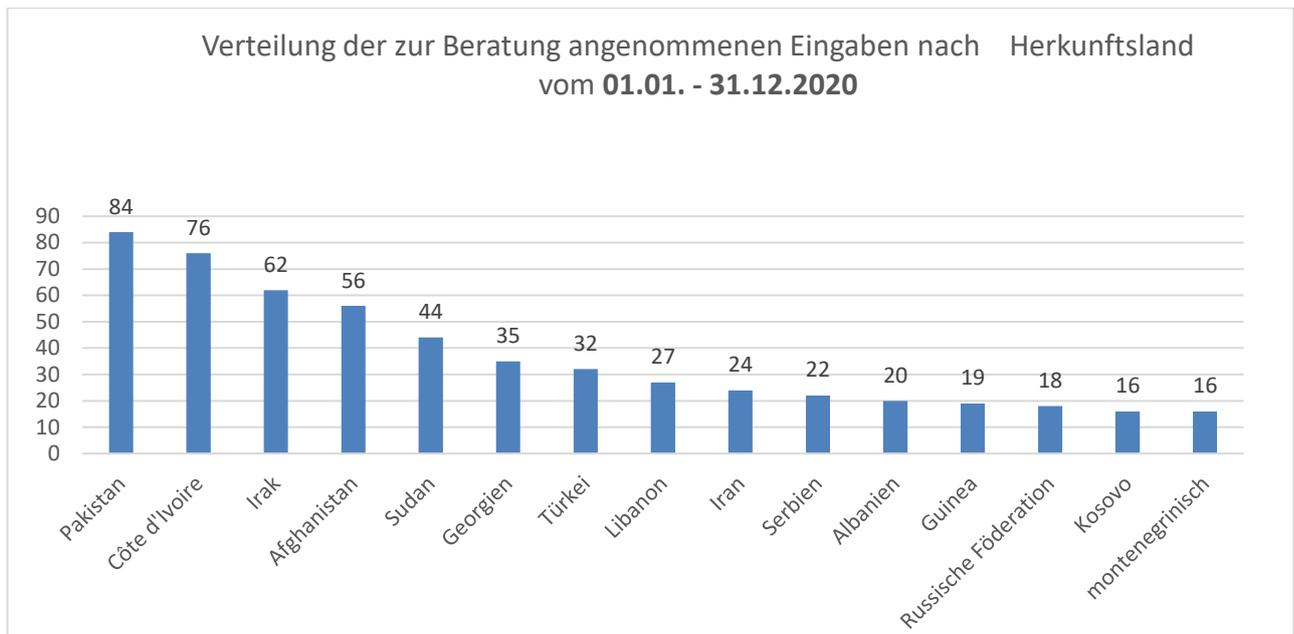
2019 haben sich Menschen aus 56 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt (Anlage 2). Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, von deren Staatsangehörigen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Pakistan mit 87 Eingaben, gefolgt von Côte d'Ivoire mit 72 Eingaben und Irak mit 60 Eingaben.

16 Eingaben kamen von Personen bzw. Familien, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist bzw. die als staatenlos bezeichnet werden.



Im Jahr 2020 haben sich Menschen aus 56 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt (Anlage 3). Auch hier sind im nachstehenden Diagramm die 15 Herkunftsländer aufgeführt, von deren Staatsangehörigen die meisten Eingaben kamen. Hauptherkunftsländer waren, wie auch 2019, Pakistan mit 84 Eingaben, gefolgt von Côte d'Ivoire mit 76 Eingaben und Irak mit 62 Eingaben.

3 Eingaben kamen von Personen bzw. Familien, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist bzw. die als staatenlos bezeichnet werden.



Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Eingaben aus den Westbalkanländern in den Jahren 2019 und 2020 noch stärker zurückgegangen. Diese Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) zählen neben Ghana und Senegal zu den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a Asylgesetz. Entsprechend dieser Einstufung im Asylgesetz werden Asylanträge in der Regel abgelehnt. Eine Eingabe bei der Härtefallkommission wird daher von vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern oft als einzige Chance gesehen, das eigene Schicksal in der Hoffnung vorzutragen, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

### **2.3 Regionale Verteilung**

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. So sind im Jahr 2019 insgesamt 52 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover eingegangen, gefolgt von dem Landkreis Diepholz mit 45 Eingaben und der Region Hannover mit 40 Eingaben.

Im Jahr 2020 sind insgesamt 53 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover eingegangen, gefolgt von der Region Hannover mit 42 Eingaben und der Stadt Osnabrück mit 41 Eingaben.

Die regionale Verteilung in den beiden Berichtsjahren ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlagen 4 und 5).

## **2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung**

Im Kalenderjahr 2019 wurden 655 Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme getroffen.<sup>1</sup> 443 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 212 wurden abgelehnt.

Im Kalenderjahr 2020 wurden 641 Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme getroffen (s. auch hier Fußnote 1). 496 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 145 wurden abgelehnt.

Die Anzahl der nicht angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt, andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

---

<sup>1</sup> Die Annahmeentscheidung für Eingaben, die im November bzw. Dezember eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und damit in der Statistik des Folgejahres erfasst.

Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Entscheidungen gesamt</b>	<b>679</b>	<b>989</b>	<b>741</b>	<b>655</b>	<b>641</b>
<b>davon angenommen</b>	<b>304 (45%)</b>	<b>487 (49%)</b>	<b>345 (47 %)</b>	<b>443 (68 %)</b>	<b>496 (77%)</b>
<b>davon nicht angenommen</b>	<b>375 (55%)</b>	<b>502 (51%)</b>	<b>396 (53 %)</b>	<b>212 (32%)</b>	<b>145 (23%)</b>

Von den 212 Eingaben, die 2019 nicht zur Beratung angenommen wurden, handelt es sich bei 65 Eingaben um Nichtannahmen der Vorsitzenden aufgrund eines Nichtannahmegrundes nach der NHärteKVO. Im Kalenderjahr 2020 wurden von den 145 Eingaben, die nicht zur Beratung angenommen wurden, 52 Eingaben von der Vorsitzenden nicht angenommen.

## **2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens**

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Erkennbar wirken sich die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes der letzten Jahre auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich vor der Beratung und Entscheidung der Kommission erledigt haben:

	2017	2018	2019	2020
<b>§ 25a AufenthG</b> <b>Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden</b>	5	19	16	32
<b>§ 25b AufenthG</b> <b>Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration</b>	12	12	12	8
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG</b> <b>Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen</b>	10	13	8	8
<b>§ 60a Abs. 2 AufenthG</b> <b>Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung</b>  <b>§ 60c AufenthG</b> <b>Ausbildungsduldung</b>	53	52	44	23
<b>§ 60d AufenthG</b> (bzw. Vorgriffsregelung) <b>Beschäftigungsduldung<sup>2</sup></b>	/	/	3	38
<b>sonstige Aufenthaltserlaubnisse<sup>3</sup></b>	/	38	20	16
<b>Rücknahmen oder Beendigungen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, vorrangige ID-Klärung, Betroffener verstorben)</b>	71	74	78	35
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>151</u></b>	<b><u>208</u></b>	<b><u>181</u></b>	<b><u>160</u></b>
<b>davon gesamt andere Bleiberechtigkeitsmöglichkeiten (inkl. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)<sup>4</sup></b>	/	134	103	125

<sup>2</sup> Diese Zahl wurde in 2019 erstmals in dieser Form erhoben.

<sup>3</sup> Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

<sup>4</sup> Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

In der Regel geht diesen Erledigungen ein längerer Kommunikations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden intensiv über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden.

Dadurch konnten im Jahr 2019 insgesamt 181 Eingaben abgeschlossen werden, wobei in 56 Fällen die Erlangung einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis möglich war und in 47 Fällen eine Duldung für den Zeitraum einer Ausbildung bzw. eine Duldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung erteilt wurde. Im Kalenderjahr 2020 konnten insgesamt 160 Eingaben abgeschlossen werden, davon 64 Eingaben durch Erlangung einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis und 61 Eingaben wegen Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung.

## **2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen**

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2019 elf Mal getagt. Im Jahr 2020 waren es insgesamt neun Sitzungen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten nur sechs Sitzungen in Präsenz stattfinden, drei weitere Sitzungen fanden per Videokonferenz statt. Zusätzlich wurde ein Umlaufverfahren durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden 141 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 96 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 45 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt. Wegen der sich aus der COVID-19-Pandemie ergebenden Risiken und Beschränkungen im persönlichen Kontakt und bei Reisetätigkeit konnten in den Sitzungen im Jahr 2020 weniger Eingaben vorgestellt und entschieden werden: Es wurden 89 Eingaben abschließend beraten. In 65 Fällen wurde ein Härtefallersuchen gestellt, 24 Eingaben wurden abgelehnt.

Da es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt, gibt es hierfür keine allgemeingültigen Kriterien. Teilweise scheiterte die Anerkennung als Härtefall an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen, an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen, oder weil die Betroffenen an der Identitätsklärung bis zum Beratungstermin nicht ausreichend mitgewirkt hatten, so dass die Kommission das öffentliche Interesse an der Weitergewährung des Aufenthalts in Deutschland nicht feststellen konnte.

Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass das Gremium seine Entscheidungen in den meisten Fällen mit deutlicher Mehrheit fasst.

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>beratene Eingaben</b>	<b>196</b>	<b>227</b>	<b>220</b>	<b>141</b>	<b>89</b>
<b>davon Härtefallersuchen</b>	<b>121</b>	<b>131</b>	<b>136</b>	<b>96</b>	<b>65</b>
<b>davon Ablehnungen</b>	<b>75</b>	<b>96</b>	<b>84</b>	<b>45</b>	<b>24</b>

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten werden und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Härtefallkommission widerspiegeln.

## **2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden**

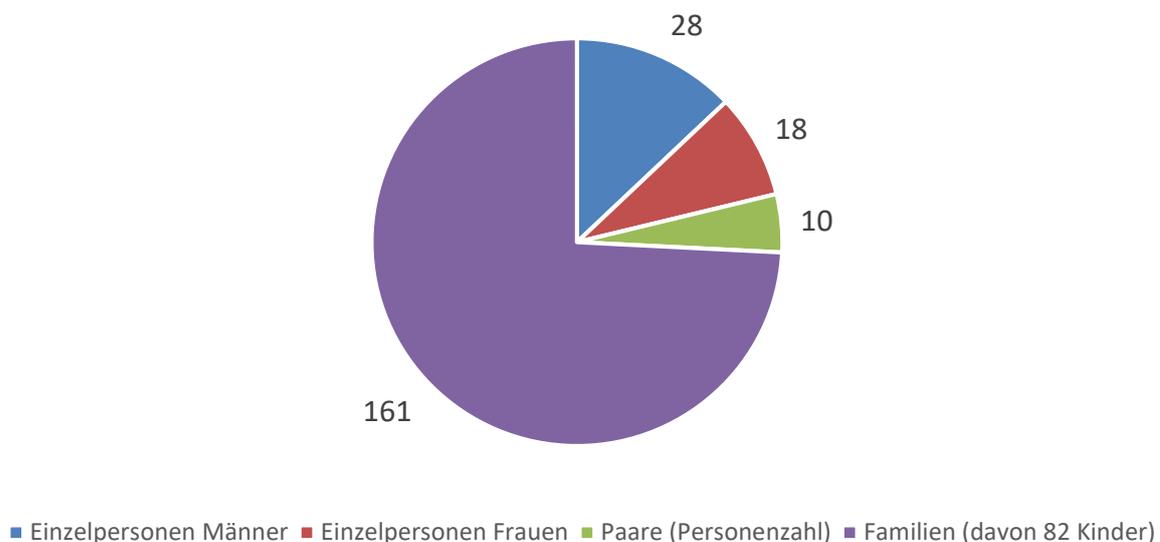
Im Jahr 2019 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 93 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, im Jahr 2020 in 53 Fällen. Dabei hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen. Bei den vorstehenden Zahlen ist zu berücksichtigen, dass das Ministerium über Ersuchen der Kommission, die zum Jahresende beschlossen werden, häufig erst zu Beginn des Folgejahres entscheidet und dies dann auch erst im Folgejahr statistisch erfasst wird.

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Anordnungen</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>123</b>	<b>93</b>	<b>53</b>
<b>Ablehnungen</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>5</b>

Im Jahr 2019 ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission in 13 Fällen nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen, im Jahr 2020 in 5 Fällen. Auch hier gilt der vorstehende Hinweis auf die jahresübergreifenden Entscheidungszeiträume.

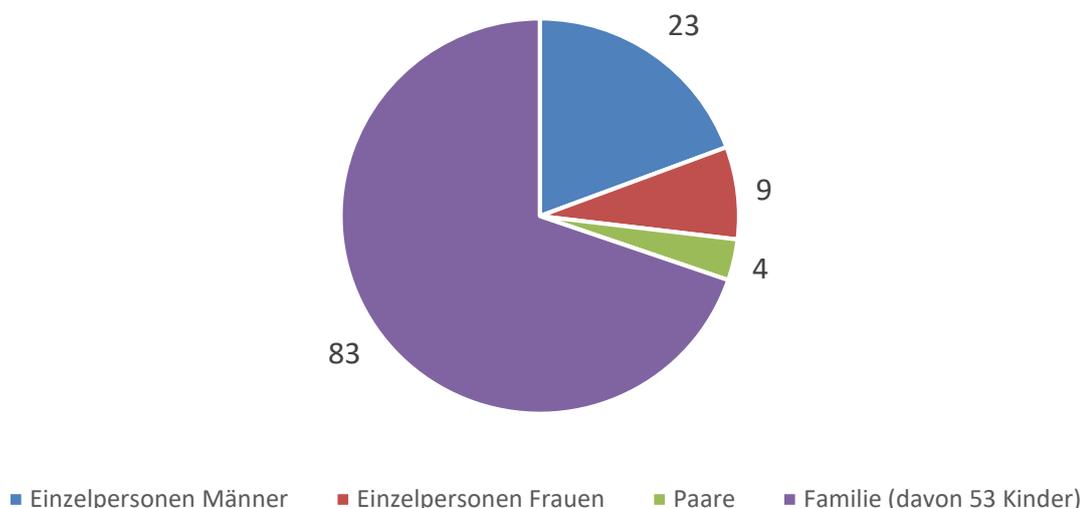
Von den 93 Anordnungen im Jahr 2019 wurden insgesamt 217 Personen begünstigt (s. Darstellung auf der folgenden Seite oben). Dabei handelte es sich um 28 Männer, 18 Frauen, 5 Paare (= 10 Personen) und 161 Personen im Familienverband. Von den 161 Personen im Familienverband waren 82 Kinder. Damit waren 37,8 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.

Anzahl der begünstigten Personen nach Familienstand  
im Zeitraum **01.01. - 31.12.2019** (Gesamt: 217)



Im Jahr 2020 wurden von den 53 Anordnungen insgesamt 119 Personen begünstigt. Dabei handelte es sich um 23 Männer, 9 Frauen, 2 Paare (= 4 Personen) und 83 Personen im Familienverband. Von diesen 83 Personen im Familienverband waren 53 Kinder. Damit waren 44,5 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.

Anzahl der begünstigten Personen nach Familienstand  
im Zeitraum **01.01. - 31.12.2020** (Gesamt: 119)



### **3. Zusammenfassung**

Seit 2006 sorgt die Härtefallkommission in Niedersachsen dafür, dass ausreisepflichtige Menschen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Im Jahr 2019 sind insgesamt 713 Eingaben als Eingänge bei der Geschäftsstelle erfasst worden, im Jahr 2020 711. Das Vorprüfungsgremium nahm 2019 443 Eingaben zur Beratung in der Kommission an, 2020 496.

141 Eingaben wurden 2019 abschließend beraten und für 96 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen.

2020 wurden 89 Eingaben abschließend beraten und für 65 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen.

Darüber hinaus haben sich nach intensiver Beratung und Begleitung durch die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission weitere 181 Eingaben im Jahr 2019 und 160 Eingaben im Jahr 2020 erledigt.

Im Jahr 2019 konnten 56 Eingaben abgeschlossen werden, weil die betroffenen Personen eine vorrangige Aufenthaltserlaubnis erreichen konnten und 47 Eingaben, weil eine Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung oder eine Duldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung erteilt worden ist. Weitere 78 Eingaben wurden im Jahr 2019 aus unterschiedlichen Gründen zurückgenommen oder die Verfahren wurden aus sonstigen Gründen beendet, beispielsweise, weil Personen ausgereist waren oder die Identitätsklärung zunächst vorrangig vor einem Härtefallverfahren betrieben werden sollte.

Im Jahr 2020 konnten 64 Eingaben wegen einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis abgeschlossen werden und 61 Eingaben wegen Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung. In 2020 wurden darüber hinaus weitere 35 Eingaben aus

unterschiedlichen Gründen zurückgenommen oder aus sonstigen Gründen beendet.

Die 103 Erledigungen im Jahr 2019 und 125 Erledigungen im Jahr 2020 wegen Inanspruchnahme anderer Bleibereichtsmöglichkeiten verdeutlichen die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens.

Neben den vielen positiven Entscheidungen wurden 2019 insgesamt auch 212 Eingaben nicht zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und weitere 45 Eingaben wurden in einer Kommissionssitzung abgelehnt, nachdem alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte des Einzelfalls diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 145 Eingaben nicht zur Beratung in der Kommission angenommen und die Kommission lehnte als Ergebnis ihrer Beratungen 24 Eingaben ab.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist den Empfehlungen der Kommission 2019 in 93 Fällen und 2020 in 53 Fällen gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. Lediglich in 13 Fällen im Jahr 2019 und in 5 Fällen im Jahr 2020 wurde eine abweichende Entscheidung getroffen.

Engagiert und sehr erfolgreich hat die Härtefallkommission die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Ausländerbehörden in den vergangenen zwei Jahren fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<p><b>Anke Breusing</b> Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>	<p><u>bis 14.02.2020</u> <b>Benjamin Goltzsche</b> Stv. Vorsitzender der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p> <p><u>15.02.2020 bis 14.09.2020</u> <b>Tim Maczynski</b> Stv. Vorsitzender der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p> <p><u>seit 15.09.2020</u> <b>Dr. Mareike Telkamp</b> Stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<p><b>Erwin Jordan</b> Regionsrat a.D. Hannover</p>	<p><b>Dr. Theodor Elster</b> Landrat a.D. Uelzen</p> <p><u>seit 22.08.2019</u> <b>Angela Schürzeberg</b> Landrätin a.D. Holenberg</p>	Niedersächsischer Landkreistag
<p><b>Dr. h.c. Herbert Schmalstieg</b> Oberbürgermeister a.D. Hannover</p>	<p><b>Irma Walkling-Stehmann</b> Bezirksbürgermeisterin Hannover</p> <p><b>Dr. Ulrich Kumme</b> Richter a. D. Hildesheim</p>	Niedersächsischer Städtetag
<p><b>Philipp Meyer</b> Superintendent Hameln</p>	<p><b>Olaf Grobleben</b> Pfarrer Oldenburg</p> <p><b>Thorsten Leißer</b> Pastor Lehrte</p> <p><b>Martin Bluhm</b> Verwaltungsrichter a.D. Braunschweig</p>	Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
<p><b>Heiner J. Willen</b> Akademiedirektor a.D. Göttingen</p>	<p><b>Harald Niermann</b> Diakon Osnabrück</p> <p><b>Gabriele Erpenbeck</b> Zentralkomitee der deutschen Katholiken Hannover</p> <p><b>Hedwig Mehring</b> Hildesheim</p>	Katholisches Büro Niedersachsen

<p><b>Thomas Fender</b> Pastor Schüttorf</p>	<p><b>Uwe Erbel</b> IBIS e.V. Oldenburg</p> <p><b>Herbert Neumann</b> Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen</p>
<p><b>Sigrid Ebritsch</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen Hannover</p>	<p><b>Dr. Gisela Penteker</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen Otterndorf</p> <p><b>Sebastian Rose</b> Geschäftsstelle Flüchtlingsrat Niedersachsen Hannover</p> <p><u>bis 13.02.2020</u></p> <p><b>Dr. Mirko Widdascheck</b> Co-Vorsitzender Refugee Law Clinic Hannover e.V.</p> <p><u>seit 11.08.2020</u></p> <p><b>Dr. Niclas Stock</b> Refugee Law Clinic Hannover e.V.</p>	<p>Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.</p>
<p><b>Dr. Gudrun Koch</b> Ärztin Hannover</p>	<p><b>Prof. Dr. med. Marc Ziegenbein</b> Arzt Hannover</p> <p><b>Dr. Carsten Dette</b> Arzt Hannover</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p>
<p><b>Sibylle Naß</b> Kargah e.V. Hannover</p>	<p><b>Susanne Kindler-Adam</b> Nienburg</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><b>Petra Broistedt</b> Kultur- und Sozialdezernentin der Stadt Göttingen</p>	<p><b>Dr. Sigrid Kraujuttis</b> Sozialdezernentin des Landkreises Emsland Meppen</p> <p><b>Uwe Bee</b> Erster Stadtrat der Stadt Lehrte Hannover</p> <p><b>Karsten Balzer</b> Erster Stadtrat a.D. Wunstorf</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><u>mit beratender Stimme gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u></p> <p>MdL <b>Doris Schröder-Köpf</b> Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe Niedersachsen</p>		

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Pakistan	87	Bosnien-Herzegowina	4
Côte d'Ivoire	72	Eritrea	4
Irak	60	Marokko	4
Afghanistan	49	Aserbajdschan	3
Serbien	31	Kasachstan	3
Libanon	30	Kolumbien	3
Russland	28	Nepal	3
Albanien	27	Palästinensische Gebiete	3
Sudan	27	China	2
Türkei	27	Gabun	2
Georgien	24	Indonesien	2
Montenegro	19	Jordanien	2
Liberia	16	Kirgistan	2
Iran	15	Moldau	2
Kosovo	15	Philippinen	2
ungeklärt	14	Polen	2
Nordmazedonien	13	staatenlos	2
Gambia	12	Bangladesch	1
Algerien	11	Bulgarien	1
Nigeria	10	Burkina Faso	1
Somalia	10	Dom. Rep.	1
Guinea	9	Indien	1
Ghana	8	Israel	1
ohne Angabe	7	Jemen	1
Syrien	7	Kamerun	1
Armenien	6	Kongo	1
Simbabwe	6	Peru	1
Ukraine	6	Vietnam	1
Tunesien	5	Weißrussland	1
Mali	5		

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Côte d'Ivoire	84	keine Angabe	4
Pakistan	76	Algerien	4
Irak	62	Marokko	4
Afghanistan	56	Ukraine	4
Sudan	44	Eritrea	3
Georgien	35	Philippinen	3
Türkei	32	Moldau	3
Libanon	27	Kasachstan	2
Iran	24	Bosnien-Herzegowina	2
Serbien	22	Republik Korea	2
Albanien	20	Haiti	2
Guinea	19	Niger	2
Russland	18	Senegal	2
Kosovo	16	staatenlos	2
Montenegro	16	Südsudan	2
Armenien	12	Angola	1
Syrien	12	Äthiopien	1
Nepal	10	China	1
Gambia	8	Indonesien	1
Liberia	7	Israel	1
Nordmazedonien	7	Jordanien	1
Simbabwe	7	Madagaskar	1
Aserbaidshan	6	Mauretanien	1
Ghana	6	Mauritius	1
Kamerun	5	Ruanda	1
Kolumbien	5	sonstige asiatische Staaten	1
Nigeria	5	ungeklärt	1
Palästinensische Gebiete	5	Vietnam	1
Somalia	5	Weißrussland	1
Tunesien	5		

<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Landeshauptstadt Hannover	52	Stadt Salzgitter	9
LK Diepholz	45	LK Goslar	9
Region Hannover	40	LK Hameln-Pyrmont	9
LK Emsland	28	LK Vechta	9
LK Schaumburg	27	LK Rotenburg(Wümme)	8
LK Stade	24	LK Nienburg/Weser	8
Stadt Braunschweig	23	Stadt Celle	8
LK Harburg	23	Stadt Wolfsburg	7
LK Wolfenbüttel	23	LK Göttingen	7
LK Celle	22	Stadt Lingen (Ems)	7
LK Verden	21	Stadt Delmenhorst	6
LK Osnabrück	20	Stadt Wilhelmshaven	6
LK Peine	20	LK Cloppenburg	5
LK Grafschaft Bentheim	19	LK Friesland	5
LK Cuxhaven	16	LK Helmstedt	5
LK Aurich	16	LK Lüchow-Dannenberg	5
LK Leer	16	LK Heidekreis	4
Stadt Hameln	16	LK Holzminden	4
Stadt Göttingen	15	LK Oldenburg	4
LK Ammerland	14	LK Uelzen	4
LK Gifhorn	13	LK Wittmund	4
LK Wesermarsch	13	Stadt Hildesheim	4
Stadt Oldenburg	13	Stadt Cuxhaven	3
Stadt Osnabrück	13	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	2
Hansestadt Lüneburg	12	Landkreis Göttingen	2
LK Northeim	12	LK Osterholz	1
LK Hildesheim	11	Stadt Emden	1

<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Kommune (ABH)</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Landeshauptstadt Hannover	53	LK Northeim	9
Region Hannover	42	Stadt Oldenburg	9
Stadt Osnabrück	41	Hansestadt Lüneburg	8
LK Grafschaft Bentheim	32	LK Vechta	8
LK Diepholz	31	Stadt Wilhelmshaven	8
LK Emsland	30	Stadt Wolfsburg	8
LK Leer	29	LK Helmstedt	7
LK Harburg	24	LK Wittmund	7
Stadt Göttingen	23	LK Heidekreis	6
LK Aurich	22	Stadt Celle	6
LK Schaumburg	22	Stadt Delmenhorst	6
LK Osnabrück	20	LK Göttingen	5
LK Celle	20	LK Ammerland	4
LK Wolfenbüttel	19	LK Cloppenburg	4
Stadt Braunschweig	19	LK Göttingen	4
Stadt Hameln	19	LK Wesermarsch	4
LK Rotenburg (Wümme)	17	LK Holz Minden	3
LK Verden	17	LK Osterholz	3
LK Goslar	16	Stadt Lingen (Ems)	3
LK Peine	12	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	3
LK Stade	12	LK Lüchow-Dannenberg	2
Stadt Salzgitter	12	LK Nienburg/Weser	2
LK Friesland	11	LK Oldenburg	2
LK Gifhorn	11	LK Uelzen	1
LK Hameln-Pyrmont	11	Stadt Cuxhaven	1
LK Hildesheim	11	Stadt Emden	1
LK Cuxhaven	10	Stadt Hildesheim	1

**Anzahl der Eingaben:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
556	796	904	828	996	764	713	711

**Zur Beratung angenommene (obere Zeile) bzw. nicht angenommene (untere Zeile) Eingaben:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
232	284	264	304	487	345	443	496
181	472	631	375	502	396	147	93

**In der Kommission beratene Eingaben:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
33	160	258	196	227	220	212	145

**Anzahl Härtefallersuchen:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
27	138	188	121	131	136	96	65

**Ablehnung durch die Kommission:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
6	22	70	75	96	84	45	24

**Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
15	133	180	120	120	123	93	53

**Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
4	1	9	8	8	12	13	5